
Generalversammlung

Verteilung Allgemein
19. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 7
Bericht der Völkerrechtskommission über
ihre dreiundsiebzigste Tagung

Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 7. Dezember 2022

[

nachdrücklich darauf hinweisend, dass Umweltfaktoren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsätze und Regeln des in einem bewaffneten Konflikt anwendbaren Rechts zu berücksichtigen sind,

sich dessen bewusst, dass der Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit internationalen wie auch nicht internationalen bewaffneten Konflikten, auch in Besatzungssituatio-

2. Sind der Umwelt die Gebiete und Territorien, die von indigenen Völkern bewohnt oder traditionell genutzt werden, durch einen bewaffneten Konflikt Schäden zugefügt worden, nehmen die Staaten zum Zweck der Ergreifung von Abhilfemaßnahmen angemessene und wirksame Konsultationen sowie eine Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern im Wege angemessener Verfahren insbesondere über deren eigene repräsentative Institutionen auf.

Grundsatz 6

Vereinbarungen über die Präsenz von Streitkräften

Die Staaten und internationalen Organisationen sollen gegebenenfalls Bestimmungen zum Umweltschutz im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten in Vereinbarungen über die Präsenz von Streitkräften aufnehmen. Derartige Bestimmungen sollen Maßnahmen zur Verhütung, Minderung und Behebung von Umweltschäden vorsehen.

Grundsatz 7

Friedensmissionen

Die Staaten und internationalen Organisationen, die an im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten eingerichteten Friedensmissionen beteiligt sind, tragen den Auswirkungen solcher Einsätze auf die Umwelt Rechnung und ergreifen geeignete Maßnahmen, um gegen die aus solchen Einsätzen resultierenden Umweltschäden Sorge zu treffen, diese zu mindern und zu beheben.

Grundsatz 8

Vertreibung von Menschen

Die Staaten, internationale Organisationen und andere maßgebliche Akteure sollen angemessene Maßnahmen zur Verhütung, Minderung und Behebung von Umweltschäden in Gebieten ergreifen, in denen sich durch einen bewaffneten Konflikt vertriebene Menschen aufhalten oder die von ihnen durchquert werden, und den Vertriebenen und den Gemeinschaften vor Ort zugleich Unterstützung und Hilfe leisten.

Grundsatz 9

Staatenverantwortlichkeit

1. Eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt, die Umweltschäden verursacht, hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des betreffenden Staates zur Folge und unterwirft ihn der Verpflichtung, volle Wiedergutmachung für diese Schäden, einschließlich der Schäden an der Umwelt, zu leisten.

2. Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Regeln zur Verantwortlichkeit von Staaten oder internationalen Organisationen für völkerrechtswidrige Handlungen.

3. Diese Grundsätze gelten zudem unbeschadet

- a) der Regeln zur Verantwortlichkeit nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen und
- b) der Regeln zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Grundsatz 10

Sorgfaltspflicht von Wirtschaftsunternehmen

Die Staaten sollen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden

Gebieten oder von diesen Gebieten aus tätig sind, ihrer Sorgfaltspflicht im Hinblick auf den Umweltschutz, einschließlich der menschlichen Gesundheit, nachkommen, wenn sie sich in Gebieten betätigen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind. Zu derartigen Maßnahmen zählen auch solche, mit denen sichergestellt wird, dass der Kauf oder anderweitige

3.5722.3 w 0 cT 019.8-

möglich zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Diese Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe der geltenden Regeln des Völkerrechts.

2. Die Parteien bemühen sich überdies darum, untereinander und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Staaten und mit internationalen Organisationen eine Einigung über technische und materielle Hilfe zu erzielen, einschließlich der Durchführung, unter geeigneten Umständen, von gemeinsamen Einsätzen zur Beseitigung oder Unschädlichmachung toxischer oder sonstiger gefährlicher Kampfmittelrückstände.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet etwaiger völkerrechtlicher Rechte oder Pflichten zur Räumung, Beseitigung, Zerstörung oder Unterhaltung von Minenfeldern, verminten Gebieten, Minen, Sprengfallen, explosiven Kampfmitteln und anderen Vorrichtungen.

Grundsatz 27

Kampfmittelrückstände im Meer

Die Staaten und relevanten internationalen Organisationen sollen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Kampfmittelrückstände im Meer keine Gefahr für die Umwelt darstellen.